**Vereinssatzung“**

**Namensvorschläge:**

Trägerverein des Netzwerks Freies Musiktheater

**Bündnis Freies Musiktheater Deutschland**

Freies Musiktheater Deutschland

Bundesvereinigung Freies Musiktheater

**Präambel:**

Der *NAME???* ist ein Zusammenschluss von Vereinen oder sonstigen Personenvereinigungen sowie Einzelpersonen des Freien Musiktheaters in Deutschland. Er agiert als Trägerverein des bundesweiten Netzwerks Freies Musiktheater (NFM). Dieses versteht sich als Interessenvertretung der Akteur\*innen frei produzierten und innovativen Musiktheaters in Deutschland und ist von seiner Struktur her basisdemokratisch organisiert.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „**???“.** Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin???.  
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Kooperation und Austausch von Kunstschaffenden und Veranstalter:innen im Bereich des Freien Musiktheaters in Deutschland.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

-die Förderung der Aktivitäten des bundesweiten „Netzwerks Freies Musiktheater“

-durch die Organisation und Durchführung von vielfältigen künstlerischen und kulturpolitischen Veranstaltungen. Dazu gehören:

a) künstlerische und kulturpolitische Aktionen und Kampagnen

b) Publikationen und Diskussionsveranstaltungen

c) Aufführungen, Festivals

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft im Verein**

(1) Dem Verein können natürlich wie juristische Personen angehören, die durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck unterstützen wollen~~.~~

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlich eingereichter Aufnahmeantrag durch das vorschlagende Mitglied. Abgelehnte Aufnahmeanträge können in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand gehört werden. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:

(a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;  
(b) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen;  
(c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung dazu;  
(d) Entlastung des Vorstandes;  
(e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; (f) Festlegung des Procedere für die Mittelvergabe;  
(g) Beschluss über die Bestellung eines Geschäftsführers;  
(h) Beschlüsse zur Beitrags- und Geschäftsordnung;  
(i) Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;  
(j) Änderung der Satzung;  
(k) Ausschluss eines Vereinsmitglieds;  
(l) Auflösung des Vereins;

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zur MV erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform, in der Regel per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Entscheidungsvorschläge und Anträge werden in der Regel mit Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel online statt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Folgenden oder durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Beschlussfähigkeit:

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied, das eine juristische Person ist, hat zwei Stimmen. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

**§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich

- dem/der Vorsitzenden   
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden  
- dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(3) Im Innenverhältnis wird der Verein zunächst durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;   
(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;   
(c) Aufstellung des Haushaltsplans und Rechnungslegung;  
(d) Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 11 Abs. 1;  
(e) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag (s. § 6 Abs. 2);   
(f) Mitteilung über einen Vereinsausschluss (s. § 6 Abs. 3 und 4).

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

(7) Zu den Vorstandssitzungen ist ggf. der Geschäftsführer einzuladen, es sei denn, der Beratungsgegenstand befasst sich mit dessen Person oder Funktion. Der Geschäftsführer hat beratende Funktion, aber kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Vorstands ist.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangen, unabhängig von den Vorschriften in § 8 Art. 1 und § 8 Art. 3 zu beschließen.

(9) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung (im Rahmen des §3 Nr.26a EStG) gezahlt wird.

**§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt zu kooptieren. Die Kooptierung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

**§ 11 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Ihm obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen der Geschäftsführung folgt er den vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann auch gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt nach entsprechendem Beschluss des gesamten Vorstands durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrags. § 181 BGB (Insichgeschäft) findet keine Anwendung, wenn der Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes ist.

(3) Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um.

**§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei- Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beitrag für juristische Personen ist höher als der für natürliche Personen.

**§ 13 Spenden**

Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

**§ 14 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunstform des freien Musiktheaters in Deutschland.

**§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei ordentliche Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher das Rechnungswesen rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

**§ 16 Nichtigkeitsklausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung für nichtig erklärt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für nichtig erklärte Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck des Vereins weitgehend erreichen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand schließlich wie folgt:

Berlin,